

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 26. Dezember

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?“ — Berghaus: Das Kriegsspiel für Reserve- und Landwehr-Offiziere. — W. Müller: General-Feldmarschall Graf Molke, 1800—1885. — U. Farnet: Der Hülfseinstruktor. — Strategisch-taktische Aufgaben. — Ausland: Deutschland: General Hahn von Dorst. — Verschiedenes: Ein Vorschlag für Hindernisrennen in Offizierskorps.

Referat über die Frage: „Ist nicht die Verabreichung von Militärblousen an die zürch. Infanterie wünschenswerth und in welcher Weise kann dieselbe angestrebt werden?“

Mit Aufstellung dieser Frage hat der Vorstand der zürcherischen kantonalen Offiziersgesellschaft einen Griff in eine Materie gethan, welche schon lange pendent, ihrer Erlebigung dagegen immer noch vergeblich harret. Die Frage, ob der Infanterie überhaupt nebst dem sogenannten Paradekleid noch ein Arbeitskleid verabfolgt werden solle, ist ziemlich so alt wie unsere Militärorganisationen von 1843, 1850 und 1874, d. h. sie ist während dieser langen Epoche latent geblieben, wenn auch von Zeit zu Zeit in militärischen Kreisen darüber Verhandlungen gepflogen, Versuche angestellt und in den eidg. Räten und Kommissionen hitzige Debatten sich darüber entsponnen haben.

Die Blousen- beziehungsweise Aermelwestenfrage war eben so eng mit den Bestimmungen über das Bekleidungswesen überhaupt verquickt, daß eine einseitige Behandlung und Lösung derselben unmöglich war, umsomehr als in dem jeweiligen Streit über dieses Bekleidungsstück mit gleichem Nachdruck Argumente fiskalischer, ästhetischer, technischer und politischer Natur zur Geltung gebracht wurden.

Zur Illustration dieser Verhältnisse und um Ihnen den Verlauf der Frage, die verschiedenen Wandlungen, die selbige durchgemacht, und die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen aus dieselbe betrachtet worden ist und angesehen werden muß, vor Augen zu führen, muß ich etwas weiter ausholen, als ursprünglich von mir beabsichtigt wurde.

Es dient dies zur Klarstellung der an und für sich durchaus nicht unwichtigen Frage und gibt

insbesondere den jüngern Herren Offizieren ein Bild des langwierigen und kostspieligen Weges, den oft einzelne Paragraphen eines Ausrüstungs-gesetzes zu passiren haben, bis sie in einer, alle theilgenommenen Kreise zufriedenstellenden Weise ihre endgültige Fassung und thatsächliche Ausführung erlangen.

In dem Gesetze über die Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 wird unter Art. 38 vorgeschrieben: „Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgen. Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgelegt. Abweichungen von demselben sollen keine gebuldet werden. Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.“

Im Anschlusse an diese Bestimmung, welche dem Erlaß eines eidgen. Bekleidungsreglementes rief, wurde den Kantonen dann sofort durch Art. 148 der gleichen Organisation freigestellt, bis zur Revision dieses Bekleidungsreglementes von der Anschaffung des Uniformrockes zu abstrahiren, soferne die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden sei.

Die Ausführung des nöthigen Bekleidungsreglementes stieß auf vielfache Schwierigkeiten, da der National- und Ständerath geraume Zeit über abzuändernde Bestimmungen der Bekleidung sich nicht einigen konnten und insbesondere die Frage, ob Uniformrock oder Waffenrock einzuführen sei, weit-schichtigen Erörterungen, länger andauernden Proben und verschiedenen Gutachten der Herren Oberinstruktoren und Waffenchefs, sowie einzelner kantonalen Militärdirektionen rief. Es ist nicht ganz ohne Werth, hier anzuführen, daß besonders die Artillerie und die Kavallerie aus Zweckmäßigkeitsgründen (starke Beschmutzung der Rockschöße bei